

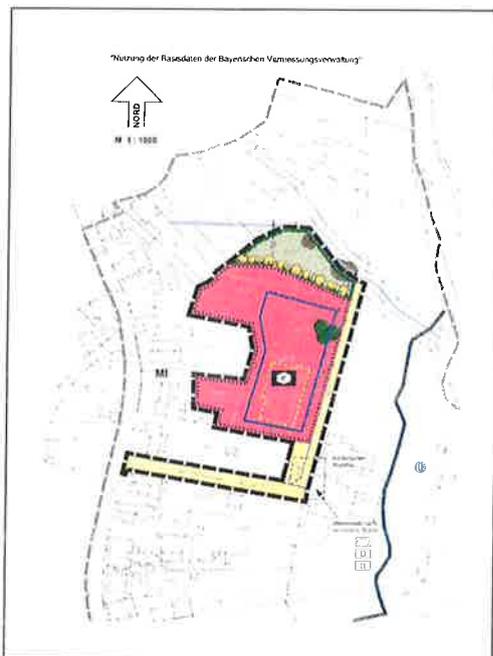
## **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)**

### **Bekanntmachung für die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und 9. Änderung des Flächennutzungsplans gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Der Gemeinderat des Marktes Mömbris hat in seiner Sitzung vom 27.06.2023 den Entwurf der 1. Änderung des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans gebilligt.

Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte im Mitteilungsblatt vom 16.03.2023.

Gegenstand der Planung ist die Darstellung einer „Fläche für den Gemeinbedarf“ gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2a BauGB mit der Zweckbestimmung „Kindertagesstätte“ sowie die Anpassung der Darstellungen der Grünflächen- und Verkehrsflächen.



Der Entwurf des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans mit Begründung in der Fassung vom 01.06.2023 wurden mit Marktgemeinderatsbeschluss vom 27.06.2023 zur Auslegung bestimmt und liegen im Rathaus der Gemeinde Mömbris, Schimborner Straße 6, 63776 Mömbris, OG 14 während der Öffnungszeiten in der Zeit vom

**31.07.2023 bis 01.09.2023**

öffentlich aus.

Der Inhalt dieser Bekanntmachung und die nach § 3 Abs.1 BauGB auszulegenden Unterlagen sind auf der Internetseite unter <https://www.moembris.de/leben-wohnen/bauen-wohnen/bauleitplanung> zu jedermanns Einsichtnahme im PDF-Format öffentlich eingestellt.

Stellungnahmen können während dieser Frist in Textform oder während der Dienststunden zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans unberücksichtigt bleiben, wenn die Gemeinde den Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans „Dorf- und Sportplatz – 1. Änderung“ und die 9. Änderung des Flächennutzungsplans nicht von Bedeutung ist.

**Datenschutz:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf der Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchst. e (DSGVO) i.V.mit §3 BauGB und dem BayDSG. Sofern Sie Ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung. Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt „Datenschutzrechtliche Informationspflichten im Bauleitverfahren“ das ebenfalls öffentlich ausliegt.

Hinweis bzgl. des Verbandsklagerechts von Umweltverbänden:

Eine Vereinigung im Sinne des § 4 Abs. 3. Satz 1 Nr. 2 UmwRG (Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes) ist in einem Rechtsbehelfsverfahren nach § 7 Abs. 2 UmwRG gemäß § 7 Abs. 3 Satz 1 UmwRG mit allen Einwendungen ausgeschlossen, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB).

Markt Mömbris, 17.07.2023  
gez. Felix Wissel, 1. Bürgermeister